



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache



Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Simon Herker,  
Oranienstraße 43, 10969 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
und für Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 32. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht   
als Einzelrichterin

am 14. Oktober 2024 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin (VG 32 K 237/24 A) gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. August 2024 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, mit dem die aus Ghana stammende Antragstellerin sinngemäß begehrt,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage (VG 32 K 237/24 A) gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. August 2024 (Gesch.-Z.: [REDACTED] - 238) anzuordnen,

hat Erfolg.

1. Der Antrag, über den nach § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes - AsylG - die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheidet, ist statthaft, weil die Klage gegen den am 27. August 2024 zugestellten Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - vom 19. August 2024 abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - gemäß § 75 Abs. 1 und § 36 AsylG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag ist auch zulässig, da er insbesondere innerhalb der nach § 74 Abs. 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG geltenden Wochenfrist gestellt wurde.

2. Der Antrag ist zudem begründet. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die gemäß §§ 36 Abs. 3, 75 Abs. 1 AsylG sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung an, wenn das persönliche Interesse des Antragstellers, von der sofortigen Aufenthaltsbeendigung vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der gesetzlich vorgesehenen sofortigen Vollziehung überwiegt. Dies ist vorliegend der Fall.

Nach Art. 16a Abs. 4 des Grundgesetzes - GG - und § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes, im hiesigen vorläufigen Rechtsschutzverfahren der Abschiebungsandrohung (vgl. Pietzsch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Edition, Stand: 1. April 2024, § 36 Rn. 36), bestehen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die

Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 - juris Rn. 99).

In dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der auf § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - gestützten Abschiebungsandrohung. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Absatz 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt, ihm nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und kein subsidiärer Schutz gewährt wird, die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist, der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt.

Vorliegend bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG i.V.m. § 29a Abs. 1 AsylG.

Gemäß § 29a Abs. 1 AsylG ist der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG (sicherer Herkunftsstaat) als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht. Ist letzteres der Fall, greift die Vermutung der Verfolgungsfreiheit aus Art. 16a Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 GG nicht; über den Asylantrag des Antragstellers ist dann nach den allgemeinen Vorschriften zu befinden. Anderenfalls verbleibt es bei der verfahrensrechtlichen Folgerung nach Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG i.V.m. § 29a Abs. 1 AsylG; der Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Zur Ausräumung der hier in Rede stehenden Vermutung ist nur ein Vorbringen zugelassen, das die Furcht vor politischer Verfolgung auf ein individuelles Verfolgungsschicksal des Antragstellers gründet. Dabei kann er freilich seine Furcht vor politischer Verfolgung auch dann auf ein persönliches Verfolgungsschicksal stützen, wenn dieses seine Wurzel in allgemeinen Verhältnissen hat. Die Vermutung ist erst ausgeräumt, wenn der Asylbewerber die Umstände seiner

politischen Verfolgung schlüssig und substantiiert vorträgt (vgl. für alles Vorstehende BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1507/93 - juris Rn. 96 ff.).

Zwar handelt es sich bei Ghana gemäß § 29a Abs. 2 AsylG i.V.m. Anlage II zum AsylG um einen sicheren Herkunftsstaat; der Antragstellerin ist es aber nach Auffassung der erkennenden Kammer gelungen, die Vermutung, dass sie in Ghana nicht verfolgt werden wird, zu erschüttern.

Die Antragstellerin hat in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt und im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens geschildert, das sie an der Highschool bemerkt habe, bisexuell zu sein, wobei sie die Bisexualität damals schon ausgelebt habe. Ihre sexuelle Orientierung habe sie in einem kontinuierlichen Prozess entdeckt. Da sie jetzt ein Kind habe, befinde sie sich in einer konstanten Phase, wolle sich aber dennoch weiterentwickeln. Ihre Bisexualität auszuleben, mache ihr Spaß, und es sei okay für sie, dass sie sich ebenfalls zu Frauen hingezogen fühle. In Ghana werde diese sexuelle Orientierung jedoch nicht unterstützt, vielmehr könne man eingesperrt oder sogar getötet werden. Wenn ihre Familie davon erfahren hätte, wäre sie vielleicht verstoßen oder getötet worden. In Ghana glaubten die Menschen, dass Lesbischsein und Bisexualität etwas Teuflisches seien. Sie selbst sei jedoch bislang nicht deswegen bedroht worden und habe deshalb auch keine sonstigen Probleme gehabt. Sie habe Beziehungen zu Männern und zu Frauen gehabt, habe sich deshalb jedoch nicht in Gefahr befunden. Wenn sie Beziehungen zu Frauen gehabt habe, habe sie dies nämlich nicht offen gemacht, sondern versteckt. Ihr Umfeld habe deshalb davon nichts erfahren. Lediglich in der Schule hätten einige ihrer Freunde davon erfahren, woraufhin sie ausgegrenzt worden sei. Auch sei sie von einer Klassenkameradin damit bedroht worden, sie würde dies ihren Eltern erzählen. Nach der Schule sei dann jedoch jeder seiner Wege gegangen. Sie sei später nach [REDACTED] zu einem Familienangehörigen gezogen. Dort habe sie keine Probleme gehabt und dann den Vater ihres Sohnes kennengelernt. Er wisse von ihrer sexuellen Orientierung und habe damit kein Problem. Sie sei jedoch Single. Zwar habe sie in [REDACTED] ihre Bisexualität ausgelebt, sie habe dies jedoch auch dort geheim gehalten. Man habe sich immer verstellen müssen, damit niemand etwas mitbekomme.

Vor dem Hintergrund dieser Schilderungen stellt es sich nach Aktenlage und bei summarischer Prüfung als glaubhaft dar, dass die Antragstellerin bisexuell ist, woran im Übrigen auch das Bundesamt im streitgegenständlichen Bescheid selbst keine Zweifel geäußert hat. Dass die Antragstellerin sich im Zuge der Anhörung nicht

umfänglich zu Details über konkret gelebte bisexuelle Beziehungen einschließlich intimer Details geäußert hat, spricht nach Auffassung der erkennenden Kammer nicht ohne Weiteres gegen die Glaubhaftigkeit ihres Vortrags zu ihrer sexuellen Orientierung. Denn ihr wurden im Rahmen der Anhörung insoweit keine expliziten Fragen gestellt und es wurde auch nicht konkret verdeutlicht, dass es auf eine nachvollziehbare Schilderung der Entwicklung ihrer sexuellen Orientierung ankommen könnte. Die an sie gerichteten Fragen hat die Antragstellerin jedoch sachgerecht beantwortet und auch mit einigen Details untermauert. Weitere Details ließ die Antragstellerin zudem im hiesigen Verfahren durch ihren Prozessbevollmächtigten vortragen, insbesondere zu der Situation und der Erpressung an der Highschool. Die Antragstellerin beruft sich im Ergebnis damit auf eine Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, wobei darunter nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 AsylG auch eine Gruppe zu verstehen ist, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet, bezogen auf die Antragstellerin also auf ihre Bisexualität.

Im hiesigen Eilverfahren kann dahinstehen, ob die Antragstellerin vor ihrer Ausreise wegen ihrer Bisexualität bereits bedroht oder verfolgt wurde. Aufgrund der angenommenen Bisexualität der Antragstellerin als solcher erscheint es angesichts der der Kammer zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel zumindest nicht ausgeschlossen, dass die Antragstellerin unter im Hauptsacheverfahren näher zu prüfenden Umständen einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben könnte. Diesen Erkenntnismitteln lässt sich jedenfalls hinreichend deutlich entnehmen, dass die Befürchtung der Antragstellerin, in Ghana wegen ihrer sexuellen Orientierung durch nichtstaatliche Dritte verfolgt zu werden, ohne dass der Staat dazu bereit wäre, ihr Schutz zu gewähren, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 21. Juni 2021 - VG 32 L 80.21 A - Entscheidungsabdruck S. 4).

Nach der Erkenntnislage der Kammer werden sexuelle Minderheiten in Ghana nach wie vor diskriminiert. (vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Ghana, 14. März 2024, S. 21 f.).

Das ghanaische Gesetz erkennt gleichgeschlechtliche Partnerschaften und ihre Familien weder ausdrücklich an noch gewährt es ihnen die gleichen Rechte wie anderen Personen. Einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen sind in Ghana strafbar. Abschnitt 104 (1)(b) des Gesetzes über strafbare Handlungen von

1960 (Criminal Offences Act 1960) in der Fassung von 2003 besagt, dass sich derjenige eines Vergehens schuldig macht, der mit Zustimmung einer Person von sechzehn Jahren oder älter „unnatürlichen Geschlechtsverkehr“ hat. Unnatürlicher Geschlechtsverkehr wird in Abschnitt 104 (1)(2) als „Geschlechtsverkehr mit einer Person auf unnatürliche Weise oder mit einem Tier“ definiert. Einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr kann mit Haftstrafen zwischen einem und drei Jahren sanktioniert werden. In den letzten Jahren wurden jedoch weder Anklagen noch Verurteilungen bekannt, noch gab es entsprechende Hinweise durch Menschenrechtsorganisationen. Abschnitt 278 des Strafgesetzbuches kriminalisiert zudem „grobe Unsittlichkeit in der Öffentlichkeit“ und sieht dafür ebenso Strafen von einem bis zu drei Jahren Haft vor. Die ghanaische Verfassung schützt nicht explizit vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität. Konkreter Schutz vor Diskriminierung von LGBTIQ-Personen im Bereich Gesundheit, Bildung, Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt oder vor Hetze und Hassverbrechen ist nicht gesetzlich gewährleistet (vgl. für Vorstehendes Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Länderkurzinformation Ghana, SOGI [sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität: Situation von LGBTIQ-Personen], September 2024, S. 1).

Im Juli 2021 haben mehrere Parlamentsabgeordnete einen überparteilichen Gesetzesentwurf eingebracht, der die Rechte von LGBTIQ-Personen weiter deutlich einschränken soll. Der „Gesetzesentwurf zur Förderung der sexuellen Rechte des Menschen und der ghanaischen Familienwerte“ (engl.: Promotion of Proper Human Sexual Rights and Ghanaian Family Values Bill) verbietet es beispielsweise, sich „als lesbisch, schwul, transgeschlechtlich, queer oder einer anderen nicht-binären Form von Sexualität oder Geschlecht zugehörig auszugeben“. Des Weiteren stellt der in Medienberichten häufig „Anti-LGBTIQ-Gesetz“ genannte Entwurf jedwede Form der Förderung, Begünstigung oder Unterstützung von LGBTIQ-Aktivitäten oder LGBTIQ-Personen unter Strafe und sieht die Meldepflicht von unter diesem Gesetz verstandenen Straftaten vor. Das Gesetzesvorhaben verschärft Gefängnisstrafen auf bis zu zehn Jahre (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Länder Kurzinformation Ghana, SOGI [sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität: Situation von LGBTIQ-Personen], September 2024, S. 2). Am 28. Februar 2024 hat das ghanaische Parlament in einer finalen Sitzung den Gesetzesentwurf verabschiedet. Nach der Abstimmung im Parlament sollte der Gesetzesentwurf Präsident Akufo-Addo vorgelegt werden. Der Präsident hat jedoch am 5. März 2024 in einer Erklärung angekündigt, dass er dem ihm vorliegenden Anti-LGBTIQ-

Gesetz nicht zustimmen werde, solange dessen Verfassungsmäßigkeit nicht bestätigt worden sei. Er wolle warten, bis der Oberste Gerichtshof des Landes eine Entscheidung in der Angelegenheit getroffen habe; Ghana solle in Bezug auf seine Menschenrechtsbilanz nicht nachlassen (vgl. für Vorstehendes Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Länder Kurzinformation Ghana, SOGI [sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität: Situation von LGBTIQ-Personen], September 2024, S. 3).

Das Gesetzesvorhaben zur deutlichen Verschärfung der Gesetzeslage gegen LGBTIQ-Personen findet breite Zustimmung in der ghanaischen Gesellschaft und wird von einer Koalition aus christlichen, muslimischen und traditionellen Führern unterstützt. Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen und dessen Ausgang bleibt auch vor dem Hintergrund anhängiger Klageverfahren ungewiss (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Länder Kurzinformation Ghana, SOGI [sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität: Situation von LGBTIQ-Personen], September 2024, S. 4).

Am 24. Juli 2024 hat aber der oberste Gerichtshof Ghanas das bisherige Gesetz, wonach einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen in Ghana strafbar sind, bestätigt und eine Klage abgewiesen. Mit seinem Urteil hat das Gericht die Auslegung des einschlägigen § 104(1)(b) erweitert und offenbar Formulierungen aus dem Gesetzentwurf des „Promotion of Proper Human Sexual Rights and Ghanaian Family Values Bill“ übernommen, indem es bestätigt hat, dass jeglicher Geschlechtsverkehr, der nicht zwischen einem Mann und einer Frau stattfindet, strafbar bleibt. Nach Aussage des Richters unterstütze die ghanaische Verfassung familiäre und kulturelle Werte, die Homosexualität und andere Formen unnatürlichen Geschlechtsverkehrs missbilligten (vgl. für Vorstehendes Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Länder Kurzinformation Ghana, SOGI [sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität: Situation von LGBTIQ-Personen], September 2024, S. 4).

Was die Behandlung von LGBTQ-Personen durch Behörden anbelangt, gibt es Berichte über Polizeigewalt. Polizeikräfte würden die Gesetzgebung nutzen, um LGBTQ-Personen durch Festnahmen, Drohungen und willkürliche Verhaftungen zu belästigen, zu erniedrigen, zu entfremden oder zu outen. Unter anderem handele es sich um Fälle, in denen Personen Übergriffe (teils wegen ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität) zur Anzeige bringen wollten und dann selbst

festgenommen bzw. mit Festnahme bedroht worden seien. Es wird aber auch berichtet, dass Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität angemessen unterstützt worden seien. LGBTIQ-Personen in Gefängnissen sind besonders von sexueller, psychischer und physischer Gewalt bedroht, gegen die seitens der Behörden in der Regel nicht ermittelt wird (vgl. für Vorstehendes Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Länder Kurzinformation Ghana, SOGI [sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität: Situation von LGBTIQ-Personen], September 2024, S. 5).

Die Zahl der gegen LGBTIQ-Personen gerichteten Äußerungen von politischen, religiösen und kommunalen Führungspersonen sowie die Medienberichterstattung über diese Aussagen steigt seit drei Jahren in Folge deutlich. Einige Abgeordnete riefen LGBTIQ-Personen beispielsweise dazu auf, keine medizinischen Dienste in Anspruch zu nehmen, und forderten medizinische Dienstleister auf, sich zu weigern, LGBTIQ-Personen zu behandeln (vgl. für Vorstehendes Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Länder Kurzinformation Ghana, SOGI [sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität: Situation von LGBTIQ-Personen], September 2024, S. 6).

Was die gesellschaftliche Haltung anbelangt, ist die Toleranz in Ghana gegenüber LGBTIQ-Personen sehr gering. Diese sind weit verbreiteter Diskriminierung, Einschüchterung und Gewalt ausgesetzt. Tätliche Angriffe auf und öffentliche Demütigungen von LGBTIQ-Personen durch private Dritte nehmen seit 2021 stetig zu. Gelegentlich wurden derartige Übergriffe in sozialen Medien geteilt, um LGBTIQ-Personen zu demütigen und zu ächten. LGBTIQ-Personen werden insbesondere in den Bereichen Ausbildung, Beschäftigung, Finanzdienstleistungen sowie Wohnen diskriminiert. Immer wieder wird über Versuche berichtet, LGBTIQ-Personen zu erpressen. Eine Strafverfolgung erwies sich aufgrund der Untätigkeit der Polizei jedoch als schwierig. Zunehmende Anfeindungen haben viele LGBTIQ-Personen gezwungen, ihre Häuser oder ihren Wohnort zu verlassen. Einige Familienmitglieder haben die Identität ihrer LGBTIQ-Verwandten öffentlich bekannt gegeben. Während früher in einigen Städten eine Toleranz geherrscht hat, hat sich die Stimmung seit 2021 jedoch zu einer zunehmend umfassenden Bedrohung der LGBTIQ-Gemeinschaft entwickelt (vgl. für Vorstehendes Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Länder Kurzinformation Ghana, SOGI [sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität: Situation von LGBTIQ-Personen], September 2024, S. 5 f.). Zudem wird von Konversionstherapien- oder praktiken auch durch

religiöse Organisationen berichtet, die LGBTIQ-Personen unter Druck setzen, ihre Identität zu widerrufen und die Identität anderer Mitglieder der LGBTIQ-Gemeinschaft preiszugeben (vgl. für Vorstehendes Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Länder Kurzinformation Ghana, SOGI [sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität: Situation von LGBTIQ-Personen], September 2024, S. 6).

Die Handlungsmöglichkeiten von Anlaufstellen und Schutzeinrichtungen für die Mitglieder der LGBTIQ-Gemeinschaft, die die Rechte von LGBTIQ-Personen vorsichtig, oft in Verbindung mit der Bekämpfung von HIV, vertreten, sind zunehmend eingeschränkt. Das Eintreten für diese Rechte stößt in der von konservativen, religiösen und kulturellen Werten geprägten Gesellschaft auf weit verbreitete Ablehnung; viele NGOs agieren vor diesem Hintergrund nur vorsichtig (vgl. für Vorstehendes, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Länder Kurzinformation Ghana, SOGI [sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität: Situation von LGBTIQ-Personen], September 2024, S. 8).

Auch das britische Home Office hält fest, dass tatsächliche oder vermeintliche LGBTIQ-Personen in Ghana wahrscheinlich einer Behandlung durch staatliche Akteure ausgesetzt sind, die einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommt. Auch seien tatsächliche oder vermeintliche Lesben, Schwule, bisexuelle Männer und Transmenschen wahrscheinlich einer Behandlung durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt, die einer Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden gleichkommt. Zwar gebe es nur wenige Informationen über die Behandlung bisexueller Frauen und intersexueller Menschen durch nichtstaatliche Akteure, aber da es keine allgemeinen Hinweise einer positiven Behandlung gebe und angesichts der vorherrschenden gesellschaftlichen Einstellungen seien bisexuelle Frauen und intersexuelle Menschen wahrscheinlich dem gleichen Risiko ausgesetzt wie Lesben, Schwule, bisexuelle Männer und Transmenschen (vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note Ghana: Sexual orientation, gender identity and expression (SOGIE) Version 4.0 July 2024, S. 7, 9 f.).

Angesichts dieser Erkenntnislage ergeben sich bezogen auf die Antragstellerin für den Fall ihrer Rückkehr nach Ghana und für den Fall, dass sie ihre Bisexualität offen leben möchte, durchaus Risiken, die über die Belastungen und Erschwernisse hinausgehen, die in Ghana allgemein herrschen. Die erkennende Kammer sieht die Vermutung, dass die Antragstellerin in Ghana vor flüchtlingsrechtlich relevanter

Verfolgung sicher ist, damit jedenfalls nach Aktenlage im vorläufigen Rechtsschutzverfahren als widerlegt an. Es kann ohne weitere Anhörung der Antragstellerin im Hauptsachverfahren nicht ausgeschlossen werden, dass eine Verfolgung in Ghana wegen ihrer Bisexualität beachtlich wahrscheinlich ist und die für eine Verfolgung bisexueller Personen in Ghana sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Tatsachen, zumal zweifelhaft ist, ob es bisexuellen Menschen zugemutet werden kann, auf polizeiliche Hilfe verwiesen zu werden, wenn sie dadurch Gefahr laufen, sich aufgrund der Strafbarkeit homosexueller Handlungen selbst der Strafverfolgung oder jedenfalls erheblicher Diskriminierung, Herabsetzung und Gewalt auszusetzen (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 21. Juni 2021 - VG 32 L 80.21 A - Entscheidungsabdruck S. 6). Im Übrigen kann nicht erwartet werden, dass ein Asylbewerber seine Bisexualität in seinem Herkunftsland geheim hält, um eine Verfolgung zu vermeiden (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 - juris Rn. 70 f.).

Die Antragstellerin kann in Ghana darüber hinaus auch keinen internen Schutz vor Verfolgung gemäß § 3e AsylG finden. Sichere Landesteile sind nämlich nicht ersichtlich, weil die oben dargestellte Problematik landesweit zu verzeichnen ist (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 21. Juni 2021 - VG 32 L 80.21 A - Entscheidungsabdruck S. 6).

Angesichts der Widerlegung der Vermutung der Verfolgungsfreiheit in Ghana bestehen ernstliche Zweifel an der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet. Die Frage, ob die Antragstellerin im Falle ihrer Rückkehr nach Ghana mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch nichtstaatliche Dritte zu erwarten hat, weil sie ihre Bisexualität offen ausleben möchte und keinen Schutz bei staatlichen Stellen finden kann, und sie deshalb einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 AsylG hat, ist im Hinblick auf die Gewährung effektiven Rechtsschutzes im Hauptsacheverfahren zu klären.

Auf die Frage, ob das Bundesamt das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG und von innerstaatlichen Abschiebungshindernissen angesichts der familiären Bindungen des Sohnes der Antragstellerin zu seinem in Deutschland lebenden ghanaischen Vater zu Recht verneint hat, kommt es nach den obigen Ausführungen im vorliegenden Verfahren nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

